

§ 3 DahmSprG (Brandenburg)

Dahme-Spreewald-Gesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Das Land Brandenburg und der Landkreis Dahme-Spreewald sollen den Städten Königs Wusterhausen und Luckau, die infolge der Kreisgebietsreform die Eigenschaft als Kreissitz verlieren, einen angemessenen Ausgleich verschaffen.
- (2) Die Städte Königs Wusterhausen und Luckau erhalten für die Dauer von vier Jahren eine besondere Finanzausgleichszuweisung des Landes in Form einer Investitionszuschusspauschale. Diese Investitionszuschusspauschale darf ausschließlich für Maßnahmen zur Verbesserung der örtlichen Infrastruktur verwendet werden.
- (3) Die besondere Finanzausgleichszuweisung des Landes wird jährlich aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs gezahlt. Sie besteht aus einem nach Größenklassen gestaffelten jährlichen Sockelbetrag und einem jährlichen Betrag von 20 DM je Einwohner, bezogen auf die Einwohnerzahl vom 30. Juni 1990 ohne die Berücksichtigung späterer Eingemeindungen.
- (4) Nach den Bestimmungen des Absatzes 3 und beginnend mit dem Haushaltsjahr 1994 erhalten die Stadt Königs Wusterhausen eine zusätzliche Investitionszuschusspauschale in Höhe von 995 700 DM jährlich und die Stadt Luckau eine zusätzliche Investitionszuschusspauschale in Höhe von 1 381 060 DM jährlich.

Zitiervorschlag: § 3 DahmSprG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/DahmSprG/3>